STADT BAD RAPPENAU - BEBAUUNGSPLAN "KANDEL" ENTWURF VOM 05.10.2015

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):

Mit Schreiben vom 20.11.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden durchgeführt. Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart 22.12.2015
- Regierungspräsidium Freiburg 22.12.2015
- Regionalverband Heilbronn-Franken 21.12.2015
- Landratsamt Heilbronn 15.12.2015
- Syna GmbH 22.12.2015
- Deutsche Telekom Technik GmbH 07.12.2015

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben: Zweckverband WVG Mühlbach, IHK Heilbronn-Franken, Handwerkskammer Heilbronn-Franken

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

- Hans und Hedwig Schellhorn, Eichenstr. 27, Bad Rappenau – 28.01.2016

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine weiteren Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge von mir als Bebauungsplaner und von Herrn Simon als Umweltplaner gegenübergestellt.

Eberstadt, den 14.02.2017

Dipl. Ing. Andreas Braun

Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225 74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226 mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de





ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsielium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau Postfach 1129 74904 Bad Rappenau | Studgart | 22.12.2015 |
Name	Johanna Baron
Durchwahl	0711 904-12126
Aktenzsichen	21-2434.2 / HN Bad Rappanau
(Bitte bei Antwort angeben)	

-Versand erfolgt nur per E-Mail-

Bebauungsplan "Kandel" in Bad Rappenau Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 20.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus Sicht des Regierungspräsidium Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs anhand der Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Unmittelbare Anwendung finden die Hinweise zwar nur im Rahmen der Prüfung genehmigungspflichtiger Bauleitpläne durch die Genehmigungsbehörde. Dennoch empfehlen wir, die Hinweise in anderen Bauleitplanverfahren entsprechend anzuwenden und die Hinweise in diesen Fällen vornehmlich als Prüfungshilfe oder -anleitung zu verstehen. Bei einem solchen Vorgehen ist sichergestellt, dass keine wesentlichen Punkte außer Betracht bleiben, die bei der Bedarfsbegründung eine Rolle spielen. Für die Bedarfsermittlung selbst ist es unerheblich, ob es sich um einen genehmigungspflichtigen Bauleitplan handelt, da die Erforderlichkeit für jeden Bauleitplan gegeben sein muss (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Dienstgebäud: Rappimaniur 21: 70565 Snittgan - Telefon 0711 904-0 -Telefux 0711 904-12690 /-1.1190 abtülung@grips bid de wawu p halfer-wieretterleng de - www.service-bw.de Illitestelle Bahthof Sturgan-Velhingen - Par kinoglichkeit Telefunage Das Thema Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs ist im Rahmen der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans behandelt.

Dort wird ein Nachweis entsprechend den Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise unter Berücksichtigung der Wohnbaufläche "Kandel" sowie der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale im Verwaltungsraum erbracht.



-2-

Ein relativer Bedarf von Wohnbauflächen ist im Umfang der geplanten Wohngebietsfläche bei einem Planungshorizont bis 2030 gut gegeben. Es sollten jedoch vorhandene Wohnbauflächenpotenziale (z.B. Baulücken, freie Grundstücke in Baugebieten, Brachen etc.) in ha beziffert und vom relativen Bedarf abgezogen werden, um den absoluten Bedarf zu erhalten. Nur im Umfang des absoluten Bedarfs sind neue Ausweisungen möglich.

Entsprechende Ausführungen und Berechnungen sollten in die Begründung des Bebauungsplans noch aufgenommen werden.

Wir weisen auch auf Plansatz 3.1.9 (Z) LEP hin. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Es wird darum gebeten, die Grundstücksgrößen in m² noch in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die fußläufige Lage des geplanten Baugebiets zum Bahnhof und zur S-Bahnhaltestelle wird begrüßt.

Denkmalpflege

1.) Darstellung des Schutzgutes

Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: neolithische, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungen (Nr. 4). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

In der Begründung zum Bebauungsplan sollten noch ausdrücklich auf die Nachweisführung in der Flächennutzungsplanfortschreibung hingewiesen werden.

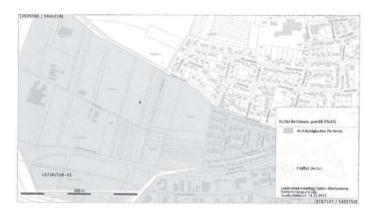
In der Kernstadt Bad Rappenau sind Baulücken oder Baulandreserven in nennenswertem Umfang nicht vorhanden. Die gegebenen Möglichkeiten zur Verdichtung werden genutzt (z.B. BP "Hinter der Kirche III, 1. Änderung" aus dem Jahr 2015). Bezogen auf die Gesamtstadt werden auch die Möglichkeiten der Innenentwicklung soweit möglich genutzt (Bonfeld: Sanierungsprogramm, Heinsheim und Obergimpern: Förderung über ELR-Programme).

Geplante Grenzen künftiger Baugrundstücke und entsprechende Grundstücksgrößen sind keine Festsetzungen des Bebauungsplans. Die sollten auch nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden, damit in der späteren Umlegung die Baugrundstücke bedarfsgerecht festgelegt werden können.

Kenntnisnahme

Das Kulturdenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und ein Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. Auch in den Umweltbericht wird das Kulturdenkmal (Kultur- und sonstige Sachgüter) eingestellt.





2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

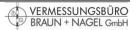
An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Im Rahmen der Vorarbeiten für den Straßenbau bzw. die Erschließung sollten archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden.



-4-Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth (Tel. 0711 / 904 45-243). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Form- $\underline{blatt} \ (abrufbar \ unter \ \underline{hilps://rp.baden-wuerttemberg.de/Thamen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/dofault.uspx}).$ Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Johanna Baron

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Bad Rappenau Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau Stadiverwaltung Bad Rappenau 29. Dez. 2015

Freiburg i. Br., 22.12.15

Durchwahl (0761) 208-3045

Name: Herr Deck

Aktenzaichen: 2511 // 15-11265

Erledigt ...

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Kandel", Stadt Bad Rappenau, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6720 Bad Rappenau)

Ihr Schreiben vom 20.11.2015

Anhörungsfrist 23.12.2015

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

LGRB

Az. 2511 // 15-11265 vom 22.12.15

Seite 2

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfärigkeit des Gründunghorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenleurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

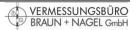
Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Bergbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Ein entsprechender Hinweis zur Geotechnik wird in den Bebauungsplantextteil aufgenommen.



LGRB

Az. 2511 // 15-11265 vom 22.12.15

Seite 3

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

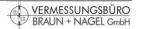
Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

Philipp Deck Diplom-Forstwirt





Regionalverband Heilbronn-Franken * Frankfurter Straße 8 * 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau Bauverwaltungsamt Postfach 1129 74904 Bad Rappenau

Stactverwaitung Bad Rappenau

2 8. Dez. 2015

Erledigt

Datum: Bearbeiter:

Az.:

21.12.15

Oe/ Ke

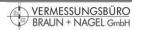
45.13

Frühzeitige Beteiligung zu Bebauungsplanverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A.	Allg	emeine Angaben			
	Gemeinde/Verwaltungsgemein- schaft:	Bad Rappenau			
	0	Flächennutzungsplan:			
	0	Bebauungsplan für das Ge- biet:	Kandel		
	0	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
	0	Sonstige Satzung:			
	Frist am:	ablauf für die Stellungnahme	23.12.15		

в.	Stellungnahme							
	Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2							

Regionalvorband Heibrann-Franken + Körperscheft des öffendlichen Rechts + Frankfurter Straße 8 + 74/372 Heilbronn
Teil, (97131) 82 10 - 0 + Fixx (97131) 82 10 - 29 - E-Meil: Info@regionalvorband-heilbronn-franken.de + www.regionalverband-heilbronn-franken.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0000 79



2

 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe:

1.2 Rechtsgrundlage:

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Punkt 1 entfällt

 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Der Regionalplan Heilbronn-Franken ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich.

 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Standort, Planungsabsicht

Die Stadt Bad Rappenau plant am westlichen Rand des Hauptorts die Entwicklung einer Wohnbaufläche mit ca. 5,5 ha, die insgesamt ca. 185-190 Wohneinheiten als Einzel- und Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser umfasst.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind in der Stadt nur noch eine geringe Anzahl unbebauter Wohngrundstücke vorhanden und nur noch wenige Baulücken frei verfügbar.
Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Planungsgrundlager

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Fläche im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Planung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Derzeit läuft auch eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans.

Beurteilung des Vorhabens

Aus regionalplanerischer Sicht werden vor dem Hintergrund der Entwicklung aus dem FNP keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Wohngebietsausweisung erhoben.

Es sollten jedoch im Kontext der laufenden Gesamtfortschreibung des FNP noch Angaben zur Nachfrage, zum Bedarf und nähere Angaben zum Innenpotential in Bezug auf Wohnungsbau in der Gesamtgemeinde ergänzt und ggf. eine Anpassung von Wohnbauflächen in der Gesamtgemeinde geprüft werden.

Das Thema Nachweis des Wohnbauflächenbedarfs ist im Rahmen der parallel laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans behandelt.

Dort wird ein Nachweis entsprechend den Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise unter Berücksichtigung der Wohnbaufläche "Kandel" sowie der vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale im Verwaltungsraum erbracht.



	5 (9)	3			
	Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bzu unseren vorgebrachten Anregungen.	bitten wir um Mitteilung d	es Abwägungsergebniss	es	
	zu unseren vorgebrachten Anregungen.				
	0.00				
	Michael Oechsner				
	Michael Oechshel				
0					

Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn: 74064 Heilbronn

Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Stadt Bad Rappenau Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau Herr Weller

Telefon 07131 994 - 6848 Fax 07131 994 - 8421 E-Mail Frank, Weller

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E236 Ihr Zeichen

Unser Zeichen 2015–4563-BLPL Datum 15.12.2015

Bebauungsplan "Kandel" in Bad Rappenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu diesem Bebauungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Biotope und andere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die großen landwirtschaftlichen Flächen sind ein potentielles Habitat für Feldlerchen. Daher ist die Feldlerche im artenschutzrechtlichen Gutachten zu berücksichtigen.

Auf der Planfläche befinden sich einige Streuobstbäume. Während eines Vor-Ort-Termins wurden dort zwei Baumhöhlen festgestellt. Diese sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens zu untersuchen.

Ebenfalls an den Streuobstbäumen befanden sich mehrere Totholzäste, welche auf Totholzkäferaktivität zu untersuchen sind.

Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet ausschließlich Vorrangflächen der Stufe I aus. Betroffen sind Böden mit Bodenzahlen zwischen 63 und 68 sowie Ackerzahlen zwischen 68 und 73 Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (vgl. §2 Abs. 2 ROG).

§ 1a (2) BauGB fordert einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, sowie § 1 (5) BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang um genutzt werden.

Lerchenstraße 40 Telefon 07131 994-308 Telefax 07131 994-1372 www.landkreis-heilbronn.de Kreissparkasse Heilbronn (BLZ 620 500 00) Konto Nr. 725 IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25

Sprechzeiten: Mo bis Fr. 8.00 – 12.00 Uhr Mi 13:30 – 18.00 Uhr Buslinien 10 + 11 Mönchseestraß Die Feldlerche wird im FB Artenschutz berücksichtigt. In der Ackerfläche wurde ein Brutrevier nachgewiesen. Es wird eine Vermeidungsmaßnahme (Schwarzbrache) im Vorfeld der Bauarbeiten festgelegt. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

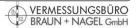
Der Streuobststreifen aus 9 Bäumen liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Bäume und Baumhöhlen wurden im Rahmen des FB Artenschutz untersucht. Höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und Käferkommen hier sicher bzw. wahrscheinlich vor. Es kann aber ausgeschlossen werden, dass sie durch den Bebauungsplan beeinträchtigt werden.

Die Bewertung der Fläche als Vorrangfläche Stufe I in der Flurbilanz wurde in den Umweltbericht aufgenommen. Es wurde auch aufgenommen, dass solche Flächen von anderer Nutzung ausgeschlossen bleiben sollten.

Der sparsame und schonende Umgang mit dem Boden ist im Bebauungsplan berücksichtigt.



	- 3 -	
	Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme
	 Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu ge- währleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit An- pflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feld- wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. 	
	3. Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden land- wirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.	
0	 Während der Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirt- schaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. 	
	Freundliche Grüße	
	Weller	
0		







Syna GmbH · Ludwigshefener Straße 4 · 85929 Frankfurt am Main

Stadt Bad Rappenau Postfach 1129 74904 Bad Rappenau Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbN An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim

Leitungsrechte

Kontekt: Matthies Fas
Telefon: (0.71.44) 2.66-1.62
Telefax: (0.71.44) 2.66-1.06
E-Mail: matthies.fas@syna.de

Pleidelsheim, 22. Dezember 2015

Bebauungsplan "Kandel" in Bad Rappenau Ihr Schreiben: 40 – vom 20.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen.

Die Erdgasversorgung kann, bei entsprechender Anforderung, durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergesteilt werden. Die Stromversorgung kann nicht durch unsere bestehenden Anlagen sichergesteilt werden. Zur Sichersteilung der Versorgung mit elektrischer Energie müssen wir in diesem Baugebiet eine Netzstation erstellen.

Den von uns vorgesehenen Standort am Kandelweg haben wir in die beigefügte Bebauungsplankopie rot eingezeichnet. Eine Verschiebung des projektierten Standortes ist im Interesse einer ausgeglichenen Leistungsverteilung nur in beschränktem Maße möglich. Der Grundstücksbedarf beträgt 4,00 m. x 4,00 m. Das neue Grundstück muss einen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße aufweisen.

Sehr zu begrüßen wäre, wenn Sie dafür Sorge Iragen könnten, dass die für die Ersteilung des Stationsgebäudes erforderliche Versorgungspfläche rechtzeitig und zu einem angemessenen Kaufpreis von uns erworben werden kann, damit Schwierigkeiten in der Gesamtversorgung des Baugebietes vermieden werden. Vielleicht kann uns die erforderliche Versorgungsfläche auch schon im Baulandumlegungsverfahren unmittelbar zugeteilt werden.

Im Bereich der Raubachstraße sind bereits Strom- und Gasanlagen der Syna vorhanden. Deshalb bitten wir, bei Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen um Einholung der aktuellen Bestandspläne und um Beachtung des beigefügten Merkhefts für Baufachleute.

Für technische Fragen steht Ihnen unser Netzplaner, Herr Günter Zimmer, unter der Telefonnummer 07264-9192-120 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

Ein Tochterunternehmen der Suwag Energie AG

Anlage: Pianskizze mit Eintragungen Merkheft für Baufachleute Syne GmbH Ludwinshaloss

Ludwigshaloser Stratio 4 65929 Frankfurt am Main T +49 (0) 60 3107 - 1060 F +49 (0) 69 3107 - 1069 I www.syns.de

VOETSM)

Aufsichtsratsvoralizender: Dr. rec. pol. Holger Himmel

Geschäftsführen Bernaderte Boot Fionso Pavel

Sitz der Geseinsheit: Frankfurt am Mein

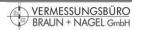
Registergericht: Ambignricht Frankfurt am Main HRB 74234

Stouemummer 047 243 72361

Linsatzsteuer-tÖ-Nummer; DC814303069

Bankverbindung: Commerciaent AG 9LZ 500 400 00 Konto 367 137 000 18AH: DESS 5034 3000 0257 1370 00 SIC COBADEFEXXX Ein Standort für die Netzstation wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kenntnisnahme







ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Bad Rappenau Postfach 1129

74904 Bad Rappenau

Stadtverwaltung Bad Rappenau

11, Caz. 2015

Erledigt

REFERENZEN Hr. Schäufler; Ihr Zeichen: 40

ANSPRECHPARTNER PTI 21- PPB 6. Harald Kudras: Az: 237071

TELEFONNUMMER 0621/294-8127

DATUM 07.12.2015

BETRIFFT BPL "Kandel" in Bad Rappenau. Frühzeitige Beteiligung. Ihr Schreiben vom 20. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom im Bereich der Raubachstraße (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und eventuell auch außerhalb des Plangebietes erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 Mosbach (Ansprechpartner: Herr Dick, Tel. 06221/55-5144 oder Email: t.dick@telekom.de), und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.

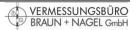
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Dynamostraße 5, 681 65 Mannheim Poetanechrift: Poetfach 10.73 00.68123 Mannhaim Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 294-72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE175901-0066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobleuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch Handelsragister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USHdNr. DE 814645262

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme





. *					
		F			
	-1			ERLEBEN, W	AS VERBINDET.
DATUM	лм 07	7.12.2015 tadt Bad Rappenau	0.50		
EMPFÄNGER	en Sta	adt Bad Rappenau			
BLATT	n 2				
					P
~					
	Mit	it freundlichen Grüßen			
		The same of the sa		1/	
-	i. V.	. 2	i. A.	Kuns	
		1/~	/		
	Вос	ogdan Polke	Harald Kudras		
-					
	Ania	lage:			
	Lag	geplan			
					0
9					
=}					
20					
1					
7.5					
21					
47					

Hans und Hedwig Schellhorn



Eichenstr. 27 74906 Bad Rappenau

Hans und Hedwig Schellhorn . Eichenstr. 27 . 74906 Bad Rappenau

Stadtverwaltung Bad Rappenau Telefon: 07264-3492

Stadtverwaltung Kirchplatz 4 74906 Bad Rappenau

- 1. Feb. 2016



Erledigt

28. Januar 2016

Aufstellung des Bebauungsplanes "Kandel", Bad Rappenau hier: Anregungen zu Erweiterung

Sehr geehrter Herr Schäufler, sehr geehrter Herr Hassert, sehr geehrte Damen und Herren

nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kandel" in Bad Rappenau habe ich Anfang Dezember 2015 bei Ihnen vorgesprochen.

In diesem Gesprächstermin habe ich Ihnen mitgeteilt, dass mir als Anwohner der Eichenstraße folgendes äußerst wichtig ist:

Im Zuge der Erweiterung des Bebauungsplanes "Kandel" (sh. beigefügte Kopie gelbe Schraffur) erfolgt die Erschließung dort ausschließlich über das neu entstehende Gebiet. Eine Erschließung über die Eichenstraße oder Weidenstraße wird zumindest für den Kraftfahrzeugverkehr nicht erfolgen.

Gegen die Schaffung von Fußwegeverbindungen haben wir keine Einwendungen. Sie hatten mir in diesem Gesprächstermin Anfang Dezember 2015 zugesichert, dass Sie mein Anliegen bei der Planung zur Erweiterung zum Bebauungsplan "Kandel" berücksichtigen werden.

Für eine kurze schriftliche Bestätigung dazu danken wir Ihnen sehr. Dies ist uns deshalb wichtig, damit unser Anliegen in Ihren Akten dokumentiert ist. Damit laufen wir nicht Gefahr, dass durch etwaige personelle Wechsel unser Anliegen in Vergessenheit gerät.

Wir möchten Sie des Weiteren darum bitten, dass wir über die Pläne möglicher Erweiterungen frühzeitig informiert werden, insbesondere im Falle öffentlicher Bekanntmachungen, in deren Rahmen wir gegebenenfalls Einwendungen geltend machen können. Wir sind in einem Alter, in welchem man in der Presse eine solch wichtige öffentliche Bekanntmachung einmal übersehen kann, oder dass krankheitsbedingt das Verfolgen in der Presse überhaupt nicht möglich ist.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Mühen und Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

Hans Schellhorn

Hedwig Schellhorn

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kandel" beschränkt sich momentan auf den nördlichen Planbereich. Das Thema "verkehrstechnische Anbindung des Plangebiets an die Eichen- bzw. Weidenstraße" ist erst in einem künftigen Bebauungsplanverfahren für den südlichen Planbereich zu entscheiden. Grundsätzlich ergäbe eine Anbindung für den Fahrzeugverkehr aber deutliche Vorteile für die Anwohner im Bereich Eichen- und Weidenstraße, wenn Sie aus Bad Rappenau nach Westen ausfahren möchten. Auch der befürchtete Mehrverkehr im Bereich Eichen- u. Weidenstraße sollte eher gering ausfallen, da künftige Anwohner des neuen Bauquartiers Kandel eher den direkten und schnelleren Weg über die Babstadter Straße ins Ortszentrum wählen werden anstatt durch die vorhandenen Wohngebiete an der Eichenstr. u. Weidenstraße zur Raubachstraße zu fahren.



10 | Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungspianes "Kandel", Bad Rappenau Der Gemeinde at der Stadt Bac Rappenau hat am 8.10.2015 in öffentlicher Strung aufgrund von 5 2 Abs. 1 BauGß beschlossen, für den Bereich "Kandel" in Bad Rappenau einen Bebauungsplan aufzu-stellen und erhozeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGß durchzuführen. Für den Plantgereich ist das Plankonzept vom 5.10.2015 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrecht-lichen Vorzussetzungen für ein Wohngebiet im Westen von Bad Rappenau geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage beim Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, Zimmer 207, 2. OG
vom 23:1.12015 bis 1:1.2.2015 während der üblichen Dienststunden
statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der
Planung gegeben.
Bad Rappenau, 19.11.2015